BEBAUUNGSPLAN

MOZARTSTRASSE

STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG :OBERHONNSCHAFT
FLUR :8
B-PLAN :7 3.ÄNDERUNG 1.AUSFERTIGUNG



RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHALT FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 DEN BESTIMMUNGEN DER 1. BauNVO VOM 15.09.1977 UND DER PlanzVO VOM 19.01.1965 MIT DEN ERGANZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FUR BEBAUUNGSPLANE) VOM SEPTEMBER 1968

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BBauO NW VOM 27.01.1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BBauG UND § 4 DER 1. DVO DES BBauG VOM 29.11.1960 SOWIE § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ANDERUNG DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 21.04.1970

PLANUNSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO § 9 (1) 1 BBauG AUSNAHMEN GEM. ABS 3 ZIFFER 1-5 SIND NICHT ZULASSIG

0,4 GRUNDFLACHENZAHL GEM § 19 BauNVO

0,8 GESCHOSSFLACHENZAHL GEM. § 20 BauNVO

II ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG **O** OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM § 23 BauNVO
BAUGRENZE

FIRSTRICHTUNG UND STELLUNG DER BAUKÖRPER ZUEINANDER

ANBINDUNG DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLACHE

Ga / St FLÄCHE FUR STELLPLATZE ODER GARAGEN
DIESE SIND NUR INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN UND IM BEREICH DER UBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLACHEN ZULASSIG
IM BEREICH DER GARTENHOFHÄUSER SIND STELLPLATZE NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLACHEN ZULASSIG

ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG IN DIESEM BEREICH IST KEIN BEFAHRBARER ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE MÖGLICH

lr / fr / gr LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT WERMELSKIRCHEN FÜR DIE EINLEGUNG EINER ABWASSERLEITUNG U. SONSTIGE VERSORGUNGSTRAGER
GEHRECHT UND FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER DER AN DEM WOHNWEG ANGESCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE

HAUPTABWASSERLEITUNG

VERKEHRSFLACHE — STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE

ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW

FD/ DIE FESTSETZUNG DER DACHFORM ALS FLACHDACH BZW. MIT
DN DACHNEIGUNG VON 12°-30°

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BESTEHENDE GEBÄUDE

z.B. 3.00 MASSZAHL IN m — GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN/GEPLANT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 2 (1) BBauG VOM 18.08.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 24.4.78 AUFGESTELLT

WERMELSKIRCHEN, DEN 14.12.1978

BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 14. Dez. 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT
DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT EIN STRASSENBAU-PROJEKT ZUGRUNDE

WERMELSKIRCHEN, DEN 14. Dez. 1978

Dipl.-Ing. Gerd Eisenberg Öffentl. best. Vermessungsingenieur

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

WERMELSKIRCHEN, DEN 15.12.1978

DEZERNENT

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM § 2a (2) DES B BauG IN DER FASSUNG VOM 25.8.76 (BG BL I) HAT DURCH OFFENLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 22.5.78 BIS 22.6.78 STATTGEFUNDEN

WERMELSKIRCHEN, DEN 14.12.1978

BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN, ZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEMASS § 2a (6) BBauG VOM 18.08.1976 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 9.12.78 OFFENTLICH VOM 18.12.78 BIS 18.1.79 AUS

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.03.1979

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 12.2.79 ALS SATZUNG GEMASS § 10 BBauG VOM 18.08.1976 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.03.1979

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN GEM § 11 BBauG VOM 18.08.1976 GENEHMIGT

KÖLN, DEN 23.5.1979

Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHEN UND TEXT MIT DER BEGRUNDUNG UND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGS PRÄSIDENTEN WURDE AM 18.8.1979 GEM. § 12 BBauG VOM 18.08.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

WERMELSKIRCHEN, DEN 18.8.1979

STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG

Mit Verfügung vom heutigen Tage wurde dieser Bebauungsplan, soweit er gestalterische Festsetzungen beinhaltet, genehmigt.
Bergisch Gladbach, den 25. Juli 1979
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:

DER OBERKREISDIREKTOR BERGISCH-GLADBACH als untere staatl. Verw. Behörde

ÜBERSICHTSPLAN

